

# Münsterberger Kreisblatt.

Stück 29.

Mittwoch, den 18. Juli

1888.

## Bekanntmachung.

[12. Juli.] Am 1. Oktober 1888 beginnt der nächste Lehrkursus an der Provinzial-Hebammen-Lehr-Anstalt zu Breslau.

Kandidatinnen, welche in die genannte Hebammen-Anstalt behufs Ausbildung als Hebammen Aufnahme finden wollen, haben:

1. ihren Geburtschein,
2. ein Zeugniß der Ortspolizei-Behörde (des Amtsvorstehers) über ihre sittliche Führung,
3. ein Physikatsattest über ihre geistige und körperliche Befähigung, insbesondere auch darüber, daß sie des Lesens und Schreibens kundig und daß sie nicht schwanger sind,
4. ein Attest über ihre erfolgte Revaccination, und
5. die Einwilligung des Vaters oder Vormundes, beziehungsweise des Ehemannes einzureichen. Diejenigen Personen, welche kostenfreie Ausbildung als Bezirks-Hebamme nachsuchen (§§ 2 a, 6 und 7 des Reglements vom 16. Mai 1876 bezw. des Nachtrages vom 23. April 1884), haben außerdem noch
6. ein Wahlattest der betreffenden Gemeinde resp. des betreffenden Bezirks beizubringen.

Diese Zeugnisse sind uns spätestens bis zum **20. August d. J.** und zwar, soweit dieselben Kandidatinnen betreffen, welche zur Ausbildung als Bezirkshebamme präsentirt werden, durch Vermittelung der Herren Landräthe einzureichen.

Polizeiliche-Führungsatteste und Qualifikationszeugnisse (cfr. ad 2 und 3), welche früher als vier Wochen vor dem bezeichneten Anmeldungs-terminen ausgestellt sind, können nicht berücksichtigt werden.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Bestimmungen des durch die Amtsblätter der Königlichen Regierung publizirten Reglements für die Provinzial-Hebammen-Lehr-Anstalt zu Breslau vom 16. Mai 1876 und des Nachtrages zu demselben vom 23. April 1884, indem wir noch bemerken, daß der Lehrkursus sieben Monate dauert und der Pensionsfuß für Schülerinnen, welche sich zur

Ausbildung auf eigene Kosten melden, 250 Mark beträgt.

Breslau, den 29. Juni 1888.

Verwaltungs-Kommission  
der Provinzial-Hebammen-Lehr-Anstalt zu Breslau.  
gez.: Winkler.

[4065. 14. Juli.] Beim Beginn der Ernte mache ich auf folgende gesetzliche Bestimmungen aufmerksam und beauftrage ich die Gemeinde-Vorstände, dieselben allgemein bekannt zu machen.

1. Dienstboten, Erntearbeiter, Lohn- und Miethsgärtner, welche hartnäckigen Ungehorsam oder Widerspenstigkeit gegen die Befehle der Herrschaft oder der zu ihrer Aufsicht gestellten Personen sich zu Schulden kommen lassen, oder ohne gesetzmäßige Ursache den Dienst versagen oder verlassen, haben Geldstrafe bis zu 15 M. oder Gefängniß bis zu drei Tagen verwirkt. Wenn dergleichen Personen die Arbeitgeber oder die Obrigkeit zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen dadurch zu bestimmen suchen, daß die Einstellung der Arbeit oder die Verhinderung derselben bei einzelnen oder mehreren Arbeitsgebern verabreden, oder zu einer solchen Verabredung Andere auffordern, so haben sie eine Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre verwirkt (Gesetz vom 24. April 1854, Gesetzsammlung 214.).
2. Mit Geldstrafe bis zu 50 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer unbefugt auf einem Grundstück Vieh weidet (§ 14 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880.).
3. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft, wer Gartenfrüchte, Feldfrüchte zc. aus Gartenanlagen, Obstanlagen, Aedern, Wiesen, Weide zc. entwendet (§ 18 das.).
4. Mit Geldstrafe bis zu 10 M. event. mit Haft bis zu 3 Tagen wird bestraft, wer unbefugt:
  - a. das auf Grenzrainen, Wegen, Triften oder in Gräben wachsende Gras oder sonstige Viehfutter abschneidet oder abrupft.



- b. von Bäumen, Sträuchern oder Hecken Laub abplückt oder Zweige abbricht, insofern dadurch ein Schaden entsteht (§ 24 das.).
5. Mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit Haft bis zu einer Woche wird bestraft, wer unbefugt Nachlese hält (§ 25 Nr. 3 das.).
6. Mit Geldstrafe bis zu 50 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer unbefugt fremde, auf dem Felde zurückgelassene Ackergeräthe gebraucht (§ 28 Nr. 1 das.).
7. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft, wer ohne Anzeige bei der Ortspolizeibehörde eigene Büsten oder andere Gegenstände im Freien anzündet oder die angeordneten Vorsichtsmaßregeln dabei außer Acht läßt (§ 32 das.).
8. Mit Geldbuße bis 150 Mark oder Gefängniß bis zu 5 Wochen wird bestraft, wer Getreide oder andere zur Fütterung des Viehes bestimmte Gegenstände zum Zwecke der Verfütterung an das Vieh des Eigenthümers wider dessen Willen wegnimmt. Geschieht die Wegnahme in gewinnstüchtiger Absicht, so kommen die Strafen des Diebstahls in Anwendung (§ 370 des Strafgesetzbuches.)

### **Betrifft Krankenversicherung gewerbsmäßiger Fuhrwerksbetriebe.**

[3745. 16. Juli]. Nach den gesetzlichen Bestimmungen unterliegt auch der gewerbsmäßige Fuhrwerksbetrieb der Krankenversicherungspflicht. Gewerbsmäßig ist ein Fuhrwerksbetrieb, wenn aus dem Betriebe des Fuhrwerks ein Gewerbe gemacht wird, das Fuhrwerk also zu Zwecken des Erwerbs, als unmittelbare Einnahmequelle, für einige Dauer betrieben wird. Hierher gehören insbesondere die Betriebe der Droschken- und Omnibusinhaber, der Posthalter und Frachtfuhrleute, auch die sogenannten Hotelwagen, welche gegen Entgelt die Reisenden von den Gasthöfen nach den Bahnhöfen bringen und von dort abholen. Ein Fuhrwerk dagegen, welches von einem Gewerbetreibenden zu Zwecken seines sonstigen Gewerbebetriebes verwandt wird und nicht als unmittelbare Einnahmequelle dient, ist nicht als gewerbsmäßig im Sinne des Gesetzes aufzufassen. Ebenso wenig gehören hierher die zum persönlichen Gebrauche dienenden Kutschfuhrwerke von Privatpersonen, sowie das Fuhrwerk eines Landmanns, welcher gelegentlich gegen Entgelt Personen befördert oder etwa zur Winterszeit seine für die Landwirthschaft entbehrlichen Gespanne vorübergehend zu Steinfuhren

für einen Chausseebau oder dergleichen gegen Entgelt darbietet, es sei denn, daß er für einen solchen Erwerb besondere Einrichtungen trifft, aus denen sich die Kriterien eines gewerbsmäßigen Fuhrwerksbetriebes ergeben.

Da es den Anschein hat, als sei in dem hiesigen Kreise der gewerbsmäßige Fuhrwerksbetrieb nicht überall zur Krankenversicherung angemeldet worden, ersuchen bezw. beauftragen wir den Magistrat hier, sowie die Guts- und Gemeindevorstände des Kreises, die Fuhrwerksbesitzer in ihren Bezirken zu veranlassen, die Anmeldung sofort zu bewirken.

Der Kreis-Ausschuß.

[17. Juli.] Es ist kürzlich wieder ein Fall zur Sprache gebracht worden, wo die Reklamation eines Reservisten von einem Gemeinde-Vorsteher ganz leichtfertig abgefaßt wurde und die Verhältnisse greller geschildert sind, als sie thatsächlich waren. Dies veranlaßt mich die Herren Gemeinde-Vorsteher hierdurch anzuweisen, bei der Bescheinigung von Reklamationen sehr gewissenhaft zu Werke zu gehen, auch dieselben vor der Absendung der Amts-Verwaltung zur Aeußerung vorzulegen.

[3023. 13. Juli]. In dem Verlage von Wilh. Gottl. Korn in Breslau ist unter dem Titel: „Die landwirthschaftliche Unfallversicherung in der Provinz Schlesien“ von W. v. Tschoppe, Landrath, ein Buch erschienen, das dem Zwecke dient, eine kurze, aber vollständige Darstellung der landwirthschaftlichen Unfallversicherung, wie dieselbe sich speziell in der Provinz Schlesien gestaltet, für den praktischen Gebrauch aller Theiligten zu geben.

Es ist in hohem Maße wünschenswerth, daß nicht allein diejenigen Landwirthe, welche als Kreisauschußmitglieder, Amts-, Gemeinde-, Guts-Vorsteher thätig sind, sondern weitere Kreise unserer ländlichen Bevölkerung sich mit den Vorschriften der landwirthschaftlichen Unfallversicherung vertraut machen. Aber nur die Wenigsten werden Zeit haben, sich dem mühevollen Studium des Textes der einschlägigen Gesetze, welche außerdem durch das Genossenschaftsstatut wesentlich abgeändert sind, zu unterziehen. Der Verfasser ist daher einem überall empfundenen Verlangen entgegengekommen, Gesetze und Statut zu verschmelzen und das Ganze in eine knappe gemeinverständliche Form zu bringen.



Der Preis des Buches ist 70 Pfennig.

Bestellungen darauf können im Bureau des Kreis-Ausschusses bis zum 1. August d. J. gemacht werden.

Die Gemeinde-Vorstände haben die Landwirthe ihrer Ortschaften auf das Buch aufmerksam zu machen, etwaige Bestellungen entgegen zu nehmen und hier anzumelden.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

[3638. 12. Juli.] Nachweisung der an die Standesämter für die Ausfüllung von Zählkarten zc. zu zahlenden Kopialien.

Algersdorf 46 Karten, 1,38 M.,  
 Neualtmannsdorf 76 Karten, 2,28 M.,  
 Bärddorf 61 Karten, 1,83 M.,  
 Herzdorf 66 Karten, 1,98 M.,  
 Bernsdorf 81 Karten, 2,43 M.,  
 Bürgerbezirk 88 Karten, 2,64 M.,  
 Frömsdorf 55 Karten, 1,65 M.,  
 Heinrichau 137 Karten, 4,11 M.,  
 Hertwigswalde 84 Karten, 2,52 M.,  
 Schönjohnsdorf 134 Karten, 4,02 M.,  
 Rorschwitz 72 Karten, 2,16 M.,  
 Krellau 56 Karten, 1,68 M.,  
 Moschwitz 80 Karten, 2,40 M.,  
 Münchhof-Kunern 34 Karten, 1,02 M.,  
 Münsterberg 459 Karten, 13,77 M.,  
 Neuhaus 79 Karten, 2,37 M.,  
 Groß-Rossen 99 Karten, 2,97 M.,  
 Olbersdorf 119 Karten, 3,57 M.,  
 Nieder-Pomsdorf-Liebenau 135 Karten, 4,05 M.,  
 Teplimoda 142 Karten, 4,26 M.,  
 Weigelsdorf-Kunzendorf 127 Karten, 3,81 M.,  
 Wiesenthal 52 Karten, 1,56 M.

Die Herren Standesbeamten ersuche ich, die vorbezeichneten resp. Beträge bald in der Königlichen Kreis-Kasse hierselbst gegen vorschriftsmäßige, auf die Königliche Regierungshauptkasse zu Breslau lautende Quittung in Empfang zu nehmen.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

[4066. 14. Juli.] Die Polizei-Verwaltung hier und die Amtsverwaltungen des Kreises ersuche ich hiermit, von Beginn der Ernte bis nach völliger Beendigung derselben **Erlaubniß zur Abhaltung öffentlicher Tanzlustbarkeiten nicht zu ertheilen.**

[4003. 16. Juli.] Der Herr Minister des Innern hat dem Central-Comitee des Preussischen

Vereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger die Genehmigung erteilt, die dritte der ihm in Gemäßheit der Allerhöchsten Bestimmung vom 5. Februar 1885 gestatteten drei Geldlotterien an einem vor Vertrieb der Loose im deutschen Reichs- und Königl. Preussischen Staatsanzeiger bekannt zu machenden Termine zu veranstalten.

[3896. 11. Juli.] Der Königl. Akademie der Künste in Berlin ist höheren Orts die Genehmigung erteilt worden, mit der diesjährigen Kunstausstellung eine Auspielung von Kunstwerken, bestehend in Delgemälden, Skulpturen, Aquarellen zc. zu verbinden und hierzu Loose à 1 Mark in dem ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

[3642. 12. Juli.] Herr Amts-Vorsteher Dzik zu Schönjohnsdorf ist vom 15. Juli bis 15. August d. J. beurlaubt und es wird während dieser Zeit der Amts-Vorsteher-Stellvertreter Herr Kunert daselbst die Amtsgeschäfte fortführen.

[4033. 16. Juli.] Der Bauergutsbesitzer Franz Heinze zu Neuhaus ist als Schulvorsteher verpflichtet worden.

## Der Königliche Landrath.

von Samehki.

### Aufgebot.

- Folgende Hypothekenposten sind angeblich getilgt und sollen im Grundbuche gelöscht werden:
1. die auf Nr. 10 Altherbsdorf (Eigenthümer: Stellner August Schubert) in Abtheilung III Nr. 2, für die verwittwete Scholz, geb. Dittmann, aus dem Kaufe vom 18. Januar 9. Dezember 1807 eingetragenen 42 Thlr. Kaufgelder;
  2. die ursprünglich auf Nr. 246 Münsterberg für die Tochter des Jakob Schön, Namens Johanna Schön, auf Grund der Erbsonderung vom 1./3. Juni 1799 eingetragene, am 2. Mai d. J. auf Nr. 245 Münsterberg (Eigenthümerin: Wittwe Johanna Horn, geb. Penkel, von hier) mit übertragene, in Abth. III Nr. 3 daselbst haftende Vatererbeforderung von 157 Thln. 18 Sgr.;
  3. die auf Nr. 8 Galtauf (Eigenthümer: Stellner Mehzig) in Abth. III Nr. 3, für eine Caspar

Fuchs'sche Curatelmasse aus der Schuldburkunde vom 11. August 1811 eingetragenen 33 Thlr. Hypothek.

Auf Antrag der Grundstückseigenthümer werden die Rechtsnachfolger der genannten Hypothetengläubiger bezw. die zu den fraglichen Posten Berechtigten aufgefordert, ihre Ansprüche und Rechte auf dieselben spätestens im Aufgebotstermine am 21. Dezember 1888, Vormittags 9 Uhr, bei uns (Zimmer Nr. 20) anzumelden, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen auf die Posten werden ausgeschlossen werden und deren Löschung im Grundbuche erfolgen wird.

Münsterberg, den 8. Juli 1888.

Königliches Amtsgericht.  
Thomale.

Der Pferdejunge August Bahr hat sich aus dem Dienst bei dem Bauergutsbesitzer Meßner in Ober-Kunzendorf entfernt und soll noch heute in denselben zurückkehren. Es wird ersucht, denselben im Betretungsfalle festzunehmen und der unterzeichneten Amtsverwaltung zuzuführen.

Münsterberg, den 17. Juli 1888.

Die Amts-Verwaltung Kunzendorf.  
Wolff.

**90 000 Mark** Münzelgelder zur ersten Stelle gegen 4% Zinsen sind zu jeder Zeit zu vergeben.

A. Brause, Münsterberg,  
Ring 44.

## Sommersprossen

verschwinden unbedingt durch den Gebrauch von

## Bergmann's Liliemilchseife

alleinfabricirt von Bergmann & Co. in Dresden.  
50 Pfennig das Stück. Depôt bei Berth. Schwab.

Mein vollständig assortirtes Lager von

# Walzeisen I Träger

Eisenbahnschienen zu Bauzwecken und Säulen,  
sowie Grubenschienen

halte bei billigsten Preisen bestens empfohlen.

**Albrecht Fischer, Breslau, Schwertstrasse 5.**

## Bekanntmachung.

Dienstag, den 24. Juli c.,  
Nachmittags um 3 Uhr

findet im Gasthose zur Krone hieselbst  
die zweite

## General-Versammlung

des Heinrichauer Begräbniß-Kassen-Vereins  
statt, wozu die Vereinsmitglieder mit dem Bemerkten eingeladen werden, ihr Vereinsbuch als Legitimation beim Eintritt vorzuzeigen, da anderen Personen kein Zutritt gestattet wird.

### Tagesordnung.

1. Rechnungslegung pro 1887/88.
2. Wahl eines neuen Vorstandes.

Heinrichau, den 10. Juli 1888.

Der Vorstand.

## Birkenbalsamseife

von Bergmann & Co. in Dresden

ist durch seine eigenartige Composition die einzige Seife, welche alle Hautunreinigkeiten, Mitesser, Finnen, Rötze des Gesichts und der Hände beseitigt und einen blendend weißen Teint erzeugt.  
Preis à Stück 30 und 50 Pf. bei

Berth. Schwab.

